

Satzung der KreisschülerInnenvertretung des Landkreis XY

1. Selbstverständnis

- 1.1. Die KreisschülerInnenvertretung (KrSV) des Landkreis XY ist die demokratisch gewählte Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II in Rheinland-Pfalz.
- 1.2. Die KrSV ist zuständig:
 - a) für die Vernetzung, den Kontakt und die Zusammenarbeit von SchülerInnenvertretungen (SVen) im Landkreis XY;
 - b) für die Vertretung der Interessen der Schüler und Schülerinnen des Kreises gegenüber dem Schulträger, sowie gegenüber der Öffentlichkeit;
 - c) für den Kontakt und die Zusammenarbeit mit allen für die SV relevanten regionalen und überregionalen Organisationen und Verbänden;
 - d) für den Informationsaustausch, den Kontakt und die Zusammenarbeit mit der Landesvertretung der Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz.

2. Zusammensetzung und Delegierte

- 2.1. Die KrSV besteht aus je zwei gewählten Delegierten der Schulen der Sekundarstufe I und II des Landkreis XY. Delegierte/r müssen SchülerInnen der jeweiligen Schule sein.
- 2.2. Die KrSV ist das beschlussfassende Gremium des Landkreises. Die KrSV tagt monatlich.
- 2.3. Die Sitzung der KrSV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung zu den Sitzungen der KrSV ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens eine Woche außerhalb der Ferien vor der Sitzung an die SchülerInnenvertretungen zu verschicken.
- 2.4. Die Sitzungen der KrSV sind grundsätzlich öffentlich. Es können Personen eingeladen werden, um die KrSV fachlich zu unterstützen. Nicht-SchülerInnen können der Sitzung mit einfacher Mehrheit verwiesen werden.
- 2.5. Die KrSV wählt aus ihrer Mitte zu Beginn eines neuen Schuljahres:
 - a) einen 5-köpfigen Vorstand;
 - b) die Delegierten zur LSK; die genaue Anzahl richtet sich nach dem aktuellsten Delegiertenschlüssel, der vom Landesvorstand jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres zur Verfügung gestellt wird.
- 2.6. Die KrSV wählt zu Beginn eines neuen Schuljahres:
 - a) zwei Delegierte zum Schulträgersausschuss;
 - b) mindestens drei Basisbeauftragte.
- 2.7. Wählbar sind nur SchülerInnen, der Sek. I und II des Kreises XY. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.
- 2.8. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie endet mit Beendigung des Schulbesuchs im Kreis XY, durch Rücktritt oder Abwahl.
- 2.9. Von jeder Sitzung ist ein Ergebnis-Protokoll zu erstellen, das vom KrSV-Vorstand innerhalb eines Monats außerhalb der Schulferien an die Schulen der Sek I und II im Kreis verschickt werden soll.

3. Verfahrensgrundsätze

- 3.1. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung des Kreises nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berechnet.
- 3.2. Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden.
- 3.3. Auf Antrag einer Stimmberechtigten oder eines Stimmberechtigten haben Personenwahlen geheim zu erfolgen.

- 3.4. Wahlen sollen nach Schulformen quotiert sein.
- 3.5. Anträge auf Abwahl eines Amtsinhabers/einer Amtsinhaberin (Vorstandsmitglied, LSK-Delegierte, Delegierte zum Schulträgerausschuss, Basisbeauftragte) müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden.

4. Der Vorstand der KrSV

- 4.1. Zu den Aufgaben des Vorstands der KrSV gehören:
 - a) Koordination und Kontakt zum Landesvorstand der Landesvertretung der Schülerinnen und Schüler;
 - b) Teilnahme an den mindestens zweimal im Schulhalbjahr stattfindenden Treffen aller VorstandssprecherInnen mit dem Landesvorstand;
 - c) Führung des Tagesgeschäfts der KrSV;
 - d) Außenvertretung der KrSV. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der KrSV gebunden;
 - e) Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen der KrSV.
- 4.2. Die Vorstandssitzungen sollen mindestens alle drei Monate stattfinden.
- 4.3. Vorstandsmitglieder werden am Ende ihrer Amtszeit mit einfacher Mehrheit der KrSV entlastet.

5. Basisbeauftragte

Die Basisbeauftragten sind für den Kontakt zu den örtlichen SVen zuständig, bzw. sollen diese aufbauen.

6. Schulträgerausschuss-Delegierte

Die Delegierten zum Schulträgerausschuss sollen die Sitzungen des Schulträgerausschusses im Kreis XY besuchen. Sie sollen sich um regelmäßigen Austausch mit dem Schulträger bemühen.

7. LSK-Delegierte

- 7.1. Die LSK-Delegierten vertreten den Kreis XY auf Landesebene. Sie sind an die Beschlüsse der KrSV gebunden.
- 7.2. Pro KrSV soll einE DelegierteR pro Schulart gewählt werden. Wenn dies nicht möglich ist, können weitere KandidatInnen aus bereits vertretenen Schularten gewählt werden.
- 7.3. Die genaue Anzahl der Delegierten sind dem jeweils aktuellen Delegiertenschlüssel zu entnehmen, der vom Landesvorstand zu Beginn eines neuen Schuljahres zur Verfügung gestellt wird.

8. Schlussbestimmung

- 8.1. Die Satzung der KreisschülerInnenvertretung des Kreises XY tritt mit Beschluss der KrSV vom XX.XX in XXXX in Kraft.
- 8.2. Diese Satzung kann von der KrSV mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Satzungsändernde Anträge müssen mit der Einladung verschickt werden.